



# BELEUCHTENDER BERICHT

## EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

---

Mittwoch, 26. Juni 2024, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal



### TRAKTANDEN POLITISCHE GEMEINDE

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2023
2. Genehmigung der Abrechnung des Verpflichtungskredites für das Projekt «Sanierung Dorfstrasse (Abschnitt Zythüslistrasse bis Leibachweg)»
3. Genehmigung der Teilrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung der Politischen Gemeinde Schleinikon (Separater Gebührentarif)
4. Genehmigung des Wasserversorgungsreglements der Politischen Gemeinde Schleinikon
5. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Die Akten und Anträge liegen während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung dem Gemeindevorstand schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Der Beleuchtende Bericht wird spätestens zwei Wochen vor der Versammlung auf der Homepage aufgeschaltet oder kann auf Anfrage per Post zugestellt werden. Sie können den Beleuchtenden Bericht bei der Gemeindeverwaltung auch telefonisch anfordern und/oder abonnieren.



**Gemeindeverwaltung Schleinikon**

Dorfstrasse 16  
8165 Schleinikon  
Tel. 043 422 60 90

[info@schleinikon.ch](mailto:info@schleinikon.ch)  
[www.schleinikon.ch](http://www.schleinikon.ch)

# Jahresrechnung 2023

## JAHRESRECHNUNG 2023

Erfolgsrechnung Nach Aufgabenbereichen	Rechnung 2023		Budget 2023	
	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
0 Allgemeine Verwaltung	1'057'043.06	206'880.75	981'800.00	224'650.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	223'952.34	30'113.75	210'850.00	13'800.00
2 Bildung	0.00	0.00	0.00	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	48'987.19	126.00	51'900.00	400.00
4 Gesundheit	209'680.15	0.00	94'800.00	0.00
5 Soziale Sicherheit	652'081.70	410'764.90	644'050.00	229'850.00
6 Verkehr u. Nachrichtenübermittlung	341'169.12	207'497.82	371'650.00	89'800.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	496'509.54	440'271.33	584'150.00	496'000.00
8 Volkswirtschaft	105'615.18	110'280.20	104'850.00	79'650.00
9 Finanzen und Steuern	677'841.14	3'196'346.84	669'150.00	2'435'400.00
<b>Ertrags-/Aufwandüberschuss</b>	<b>789'402.17</b>			<b>143'650.00</b>
<b>Total</b>	<b>4'602'281.59</b>	<b>4'602'281.59</b>	<b>3'713'200.00</b>	<b>3'713'200.00</b>

### Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Schleinikon mit Aufwendungen von CHF 3'812'879.42 und Erträgen von CHF 4'602'281.59 in der Erfolgsrechnung wird genehmigt.

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 5'240'458.46.

Investitionsrechnung VV		Rechnung 2023		Budget 2023	
Nach Aufgabenbereichen	AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN	
0 Allgemeine Verwaltung	0.00	500.00	0.00	0.00	
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	
2 Bildung	0.00	0.00	0.00	0.00	
3 Kultur, Sport und Freizeit	0.00	0.00	0.00	0.00	
4 Gesundheit	0.00	0.00	0.00	0.00	
5 Soziale Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	
6 Verkehr u. Nachrichtenübermittlung	432'591.20	0.00	400'000.00	0.00	
7 Umweltschutz und Raumordnung	440'859.48	66'794.31	635'000.00	135'000.00	
8 Volkswirtschaft	210'000.00	0.00	210'000.00	0.00	
<b>Total Ausgaben / Einnahmen</b>	<b>1'083'450.68</b>	<b>67'294.31</b>	<b>1'245'000.00</b>	<b>135'000.00</b>	
<b>Nettoinvestitionen (Ausgabenüberschuss)</b>		<b>1'016'156.37</b>		<b>1'110'000.00</b>	
<b>Total</b>	<b>1'083'450.68</b>	<b>1'083'450.68</b>	<b>1'245'000.00</b>	<b>1'245'000.00</b>	

Abschreibungen		Rechnung 2023		Budget 2023	
<b>Abschreibungen VV</b>	<b>286'416.61</b>		<b>312'550.00</b>		
Ordentliche Abschreibungen	286'416.61		312'550.00		

Investitionsrechnung FV		Rechnung 2023		Budget 2023	
Nach Aufgabenbereichen	AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN	
9 Finanzvermögen	69'100.00	69'100.00	55'500.00	55'500.00	
<b>Total Ausgaben / Einnahmen</b>	<b>69'100.00</b>	<b>69'100.00</b>	<b>55'500.00</b>	<b>55'500.00</b>	
<b>Nettoinvestitionen (Ausgabenüberschuss)</b>					
<b>Total</b>	<b>69'100.00</b>	<b>69'100.00</b>	<b>55'500.00</b>	<b>55'500.00</b>	

## Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist im Verwaltungsvermögen Ausgaben von CHF 1'083'450.68 und Einnahmen von CHF 67'294.31 aus. Die Nettoinvestitionen (Ausgabenüberschuss) von CHF 1'016'156.37 im Verwaltungsvermögen werden genehmigt.

Die Investitionsrechnung weist im Finanzvermögen Ausgaben von CHF 69'100.00 und Einnahmen von CHF 69'100.00 aus. Die Nettoinvestitionen von CHF 0.00 im Finanzvermögen werden genehmigt.

Gestuffer Erfolgsausweis		Rechnung 2023		Budget 2023
Betrieblicher Aufwand	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
30 Personalaufwand	682'026.33		680'600.00	
Sach- und übriger Betriebsaufwand	780'095.42		753'850.00	
33 Abschreibungen VV	275'410.00		297'900.00	
35 Einlagen Spezialfinanzierungen	84'650.03		108'000.00	
36 Transferaufwand	1'892'506.88		1'799'650.00	
37 Durchlaufende Beiträge	17'600.00		0.00	
Betrieblicher Ertrag	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
40 Fiskalertrag		1'374'659.61		1'301'200.00
41 Regalien und Konzessionen		0.00		0.00
42 Entgelte		457'564.97		520'750.00
43 Verschiedene Erträge		190.11		0.00
45 Entnahmen Spezialfinanzierungen		20'521.85		38'000.00
46 Transferertrag		1'893'186.88		1'561'900.00
47 Durchlaufende Beiträge		17'600.00		0.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	<b>31'434.76</b>			<b>218'150.00</b>
Finanzierung	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
34 / 44 Finanzaufwand / -ertrag	37'536.16	795'503.57	30'500.00	105'000.00
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>789'402.17</b>			<b>143'650.00</b>
Interne Verrechnungen	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
39 / 49 Aufwand / Ertrag	43'054.60	43'054.60	42'700.00	42'700.00
<b>Total Aufwand</b>	<b>3'812'879.42</b>		<b>3'713'200.00</b>	
<b>Total Ertrag</b>		<b>4'602'281.59</b>		<b>3'569'550.00</b>

Bilanz	per 31. Dezember 2023	per 31. Dezember 2022
<b>Aktiven</b>	<b>10'911'735.42</b>	<b>9'286'462.96</b>
Finanzvermögen	6'665'908.04	5'770'375.34
Verwaltungsvermögen	4'245'827.38	3'516'087.62
<b>Passiven</b>	<b>10'911'735.42</b>	<b>9'286'462.96</b>
Fremdkapital	3'740'372.40	2'968'630.29
Spezialfinanzierung im EK	1'862'653.46	1'798'525.28
Fonds im EK	68'251.10	68'251.10
Eigenkapital	5'240'458.46	4'451'056.29

## Bilanz

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 10'911'735.42 aus. Durch den Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von CHF 789'402.17, erhöht sich das Eigenkapital von CHF 4'451'056.29 auf CHF 5'240'458.46.

## Bericht Gemeinderat

Die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Schleinikon schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 789'402.17 ab. Das Budget 2023 rechnete mit einem Aufwandüberschuss von CHF 143'650.00. Da im Jahr 2023 eine Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen durchzuführen war, fällt das Ergebnis der Erfolgsrechnung um die positive Wertberichtigung von CHF 670'074.50 höher aus. Trotzdem lässt sich im Jahr 2023 ein erfreuliches Ergebnis von CHF 119'327.67 vermerken, was sich vor allem auf folgende Punkte zurückzuführen lässt:

- Tiefere Kosten Wirtschaftliche Hilfe infolge hoher Rückerstattung aus vergangenen Jahren.
- Mehr Ertrag aus Unterhaltsbeiträgen an die Gemeindestrassen aus dem kantonalen Strassenfonds.
- Die Erträge der Grundstückgewinnsteuern liegen rund CHF 90'000.00 über dem Budget, da sich die Veranlagungen aufgrund der Personalsituation im Jahr 2022 verzögert haben und die pendenten Fälle im Rechnungsjahr 2023 abgerechnet wurden

Die Investitionsrechnung 2023 wurde hauptsächlich durch die Sanierung Dorfstrasse (Zythüslistrasse - Leibachweg) und die Beteiligung an der IKA Forst geprägt. Durch tiefere Ausgaben bei den Projekten «Sanierung Dorfstrasse» und «Hochwasserschutz Leibach / Talbach» sowie der Revision der Bau- und Zonenordnung beliefen sich die Nettoinvestitionen auf CHF 1'016'156.37 anstelle der budgetierten CHF 1'110'000.00.

Auch im Jahr 2023 belasten die proportional zur Einwohnerentwicklung stärker steigenden Aufwendungen den gemeindlichen Finanzhaushalt (Soziales, Gesundheit etc.). Diese konnten durch die oben erwähnten Erträge abgedeckt werden.

Der Finanzhaushalt der Gemeinde Schleinikon kann weiterhin als stabil und gesund bewertet werden. Die vom Gemeinderat festgesetzten finanzpolitischen Ziele wurden erreicht und der erhöhte Investitionsbedarf der letzten Jahre kann durch das Nettovermögen der Gemeinde ohne grössere Neuverschuldung gestemmt werden. Das Zweckfreie Eigenkapital beträgt per Ende 2023 CHF 5,24 Mio. Franken. Das ist auch im Zürcher Gemeinde-Vergleich ein guter Wert.

Für den Gemeinderat

Alexandra Götz

Finanzvorstand

**Der Gemeindeversammlung wird beantragt die Jahresrechnung 2023 zu genehmigen.**

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

**Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der Jahresrechnung 2023 zuzustimmen.**

## Genehmigung der Abrechnung des Verpflichtungskredites für das Projekt «Sanierung Dorfstrasse (Abschnitt Zythülistrasse bis Leibachweg)»

### Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2022 wurde für das Projekt «Sanierung Dorfstrasse (Abschnitt Zythülistrasse bis Leibachweg)» ein Verpflichtungskredit von CHF 850'000.00 (inkl. MWST) bewilligt.

Die Bauarbeiten konnten abgeschlossen werden. Das Bauamt legt die Bauabrechnung vom 18. März 2024 dieser Arbeiten vor:

### Bauabrechnung

Die Bauabrechnung schliesst mit CHF 871'597.28 (inkl. MWST), somit ergibt sich ein Mehraufwand von CHF 21'597.28 bzw. 2.54 %, die sich wie folgt gestaltet:

• Teilprojekt Strassenbau	CHF 426'088.95
• Teilprojekt Wasserleitung	CHF 331'701.40 *
• Teilprojekt Kanal	<u>CHF 113'807.43 *</u>
Total Bauabrechnung	<u>CHF 871'597.78</u>

\* Diese Positionen unterliegen der Mehrwertsteuer. Somit werden CHF 31'237.60 (Vorsteuer) zurückerstattet, womit die Nettoinvestitionen CHF 840'360.18 betragen.

Dies ist insbesondere auf folgende Gründe zurückzuführen:

1. Teilprojekt Strassenbau:
  - a. Position «Bauarbeiten» Höhere Kosten von CHF 45'500.00 gegenüber Kostenvoranschlag Kreditgenehmigung infolge zusätzlicher Projektierungs- und Strassenbaukosten.
  - b. Position «Technische Arbeiten» (Projektierung und Bauleitung, Vermessung und Vermarkung, Laborprüfungen) höhere Kosten von CHF 21'559.75 des gegenüber Kostenvoranschlag Kreditgenehmigung infolge zusätzlicher Projektierungs- und Strassenbaukosten.
  - c. Position «Diverses/(Diverses, Unvorhergesehenes, Kanal-TV, Belagsanalysen, Markierungen, Gärtner) Tiefere Kosten von CHF 40'970.80 gegenüber Kostenvoranschlag Kreditgenehmigung infolge nicht benötigter Gärtnerarbeiten und nicht benötigter Reserven.

2. Teilprojekt Wasserleitung:
  - a. Position «Baumeister» (Installationen und Regie Grabenbau, Rohrbettung, Wasserhaltung Anteil Belagsersatz über Leitungsgaben Massnahmen innerhalb Privatparzellen) Höhere Kosten von CHF 21'618.40 gegenüber Kostenvoranschlag Kreditgenehmigung infolge höherer Arbeitsvergaben
  - b. Position «Rohrlegearbeiten» Tiefere Kosten von CHF 10'239.50 gegenüber Kostenvoranschlag Kreditgenehmigung infolge günstiger Arbeitsvergaben.
  - c. Position «Technische Arbeiten» tiefere Kosten von CHF 6'158.25.
  - d. Position «Diverses/Unvorhergesehenes» Tiefere Kosten von CHF 23'519.25 gegenüber Kostenvoranschlag Kreditgenehmigung infolge nicht erforderlicher Sondierungen bei Hausanschlüssen auf Privatgrund.
  
3. Teilprojekt Kanal:
  - a. Position «Bauarbeiten» (Installationen, Regie Grabenbau, Rohrbettung, Wasserhaltung Anteil Belagsersatz über Leitungsgaben Rohrleitungsbau, Formstücke Massnahmen innerhalb Privatparzellen) Höhere Kosten von CHF 12'783.50 gegenüber Kostenvoranschlag Kreditgenehmigung infolge erforderlichen Einbetonierens der Regenwasserleitung aufgrund geringer Überdeckung.
  - b. Position «Technische Arbeiten» (Projektierung und Bauleitung, Vermessung) Tiefere Kosten von CHF 85.12 gegenüber Kostenvoranschlag Kreditgenehmigung infolge geringerem Vermessungsaufwand.
  - c. Position «Diverses/Unvorhergesehenes» Höhere Kosten von CHF 1'109.05 gegenüber Kostenvoranschlag Kreditgenehmigung infolge erforderlicher Kanal-TV-Befahrungen unbekannter Kanalisationsleitungen.

**Der Gemeindeversammlung wird beantragt:**

1. Die Bauabrechnung für das Projekt «Sanierung Dorfstrasse (Abschnitt Zythüslistrasse bis Leibachweg)» im Gesamtbetrag von CHF 871'597.78 (inkl. MWST) wird genehmigt.
2. Von der Kreditüberschreitung von CHF 21'597.78 wird zustimmend Kenntnis genommen.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

**Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der Kreditabrechnung „Sanierung Dorfstrasse (Abschnitt Zythüslistrasse bis Leibachweg)“ zuzustimmen.**

## Genehmigung der Teilrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung der Politischen Gemeinde Schleinikon (Separater Gebührentarif)

### Ausgangslage

Das bestehende Siedlungsentwässerungsverordnung dahingehend revidiert werden, dass die Gebühren gesamthaft in einem separaten Gebührentarif – ausserhalb des Reglements – geregelt werden.

### Anpassungen SEVO und Gebührentarif

Bisher	Neu
Art. 19 Abwassergebühren und -beiträge	Art. 19 Abwassergebühren und -beiträge
<p>Die Gemeinde erhebt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,</li> <li>b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,</li> <li>c. c. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung</li> </ul>	<p><sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,</li> <li>b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,</li> <li>c. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Für diese Gebühren wird im Rahmen der Ausführungsbestimmungen ein Gebührentarif festgesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung untersteht dem Verursacherprinzip.</p> <p><sup>4</sup> Investitionen, die der Werterhaltung der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben</p>
Art. 21 Bemessung der Anschlussgebühr	Art. 21 Bemessung der Anschlussgebühr
«Bemessung nach der Gebäudeversicherungssumme»	Bemessung nach der Gebäudeversicherungssumme»
<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen	<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen

<p>Gebäude bemessen. Sie beträgt 1% exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:</p> <p style="text-align: center;">Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres</p> <p><sup>2</sup> Werden Grundstücke an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen, Schwimmbäder usw.), setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.</p> <p><sup>3</sup> Bauliche Werterhöhungen am Gebäude wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Abs. 1.</p>	<p>Gebäude bemessen und umfasst sämtliche Haupt- und Nebenbauten. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:</p> <p style="text-align: center;">Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres</p> <p><sup>2</sup> Werden Grundstücke an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen, Schwimmbäder usw.), setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.</p> <p><sup>3</sup> Bauliche Werterhöhungen am Gebäude wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Vorgaben gemäss Abs. 1.</p>
<p>Art. 23 Nachforderung von Anschlussgebühren</p>	<p>Art. 23 Nachforderung von Anschlussgebühren</p>
<p><sup>1</sup> Für die Berechnung der Nachzahlung gilt die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme zwischen der letztmaligen Schätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und der auf Kosten der Eigentümer erfolgten Neuschätzung bzw. die durch die Ermässigung begründete Differenz.</p> <p><sup>2</sup> Keiner Gebühreinnachzahlung unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Rein werterhaltende bauliche Massnahmen wie Sanierung und Erneuerungen ohne Vergrößerung des umbauten Raumes</li> <li>b. Energetische Massnahmen wie Aussenisolationen und Fensterersatz im Zusammenhang mit der energetischen Gebäudehüllensanierung</li> <li>c. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien</li> <li>d. historische Gebäudeversicherungssummen werden nicht berücksichtigt (in einer ähnlichen Formulierung)</li> </ul> <p><sup>3</sup> ...</p>	<p><sup>1</sup> Für die Berechnung der Nachzahlung gilt die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme zwischen der letztmaligen Schätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und der auf Kosten der Eigentümer erfolgten Neuschätzung bzw. die durch die Ermässigung begründete Differenz. Historische und Denkmalspflegerische Gebäudeversicherungssummen werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Keiner Gebühreinnachzahlung unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Rein werterhaltende bauliche Massnahmen wie Sanierung und Erneuerungen ohne Vergrößerung des umbauten Raumes</li> <li>b. Energetische Massnahmen wie Aussenisolationen und Fensterersatz im Zusammenhang mit der energetischen Gebäudehüllensanierung</li> <li>c. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien</li> </ul> <p><sup>3</sup> ....</p> <p><sup>4</sup> .....</p>

Im Weiteren bleibt die SEVO unverändert bestehen.

Gebührentarif:

Der Gebührentarif wird neu mit folgender Ziffer ergänzt:

2. Anschlussgebühr

---

Die Anschlussgebühr beträgt 1% exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.

Die übrigen Positionen bleiben unverändert bestehen und erhalten die folgende weiterführende Nummerierung:

3. Grund- und Mengengebühren

---

.....

4. Abgeltung von Sonderleistungen

---

.....

5. Mehrwertsteuer

---

.....

Der neue Gebührentarif wird auf den 1. Januar 2025 zusammen mit der revidierten Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen in Kraft treten. Dazu wird der Gemeinderat zu gegebener Zeit einen Beschluss fassen, wobei die Gebührenansätze unverändert bestehen bleiben.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dieser Teilrevision eine Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen vorzulegen, mit welcher die Möglichkeit besteht, veränderten Verhältnissen bei Bedarf flexibel und adäquat unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Bevölkerung Anpassungen am Gebührentarif vorzunehmen. Davon wird er zurückhaltend und unter Berücksichtigung der bestehenden Grundsätze Gebrauch machen. Er empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Vorlage zuzustimmen.

**Der Gemeindeversammlung wird beantragt:**

- 1. Der vorliegende Teilrevision der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) wird der Gemeinde Schleinikon (separater Gebührentarif) vom 25. März 2024 zugestimmt.**
- 2. Die Verordnung wird auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.**
- 3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.**

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

**Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der Teilrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung zuzustimmen.**

## Genehmigung des Wasserversorgungsreglements der Politischen Gemeinde Schleinikon

### Ausgangslage

Am 26. Juni 1986 hat die Gemeindeversammlung Schleinikon das aktuelle Reglement für die Gemeinde-Wasserversorgung Schleinikon erlassen, welches seither unverändert Gültigkeit hat. Es entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen und Vorgaben an die Wasserversorgung und muss daher an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton, das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

### Die neue Vorlage

#### Zweck

Zweck des vorliegenden Wasserversorgungs-Reglement sind die Sicherstellung der Bevölkerung von Schleinikon mit Trinkwasser mittels der notwendigen Regelungen (Bau, den Betrieb und Unterhalt) der Wasserversorgungsanlagen, deren Finanzierung, und die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger im gemeindlichen Siedlungsgebiet.

#### Aufgaben der Gemeinde / Finanzierung

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung sämtlicher öffentlicher Wasserversorgungsanlagen obliegen dem Gemeinderat. Er beaufsichtigt zudem die entsprechenden Arbeiten für die privaten Wasseranlagen.

#### Öffentliche und private Wasserversorgungsanlagen

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst das gemeindeeigene Leitungsnetz und seine Sonderbauwerke (z.B. Reservoirs, Pumpanlagen etc.). Im Weiteren umfasst sie auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Wasseranlagen.

Die Gemeinde übernimmt private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht, diese Anlagen ordnungsgemäss erstellt und unterhalten sind und die Eigentumsübertragung unentgeltlich erfolgt.

#### Finanzierung / Kostentragung

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden. Das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Pflicht zur Übernahme der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Investitionen, die der Werterhaltung der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben.

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, gestützt auf die Gesetzgebung des Kantons, Gebühren und Beiträge. Die Gemeindeversammlung erlässt für die Wassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat erlässt den zugehörigen Gebührentarif.

Bezüglich der Mehrwertsbeiträge für das erstmalige Erstellen von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erlässt der Gemeinderat die entsprechende Richtlinie.

#### Verfahren

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen, so auch das Wasserversorgungsreglement (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 5 Gemeindeordnung), die nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen.

Der vorliegende Reglementtext orientiert sich an den Verordnungen anderer Gemeinden sowie am Entwurf der Musterverordnung des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW).

#### Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist überzeugt, ein Wasserversorgung-Reglement vorzulegen, das die aktuellen gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Sicherstellung Wasserversorgung und Qualitätssicherung der Anlagen in hohem Masse berücksichtigt. Er empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Vorlage zuzustimmen.

#### **Der Gemeindeversammlung wird beantragt:**

- 1. Dem Erlass des vorliegenden Wasserversorgungsreglements der Gemeinde Schleinikon vom 25. März 2024 zuzustimmen.**
- 2. Das Reglement wird auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.**
- 3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.**

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

**Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Wasserversorgungsreglement zuzustimmen.**

Hinweis: Das Wasserreglement ist auf der Homepage aufgeschaltet und ist auf Verlangen auch auf Papier erhältlich.